



# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

**38. Jahrgang**

**Ausgabetag: 27.03.2024**

**Nr. 12**

<b><u>Inhalt:</u></b>	<b><u>Seite:</u></b>
- Bekanntmachung In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 2, 1. Änderung und 1. Ergänzung – Gemeindefriedhof – in Rheinberg-Budberg	50 - 52
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 58 – Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ – in Rheinberg-Alpsray und der 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg – Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ in Rheinberg-Alpsray	53 -56
- Offenes Verfahren / Europaweite Ausschreibung der Stadt Rheinberg auf der Grundlage der VgV betr. Kanalzustandserfassung gemäß der SÜwVo, Vergabe-Nr. 031/2024	57
- Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rheinberg auf der Grundlage der VOB/A betr. Kanal- und Schachtsanierung Innenwall, Vergabe-Nr. 025/2024	58

**Impressum:**

Herausgeber:  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:  
Kontakt:

Stadt Rheinberg, Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)  
Bürgermeister der Stadt Rheinberg  
Nach Bedarf  
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft),  
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.  
Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,  
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

## Bekanntmachung

### In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 2, 1. Änderung und 1. Ergänzung – Gemeindefriedhof – in Rheinberg-Budberg

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 2, 1. Änderung und 1. Ergänzung – Gemeindefriedhof – in Rheinberg-Budberg, wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird der Begründungsentwurf als Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB übernommen.“

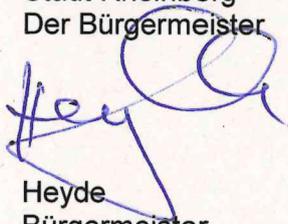
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2, 1. Änderung und 1. Ergänzung – Gemeindefriedhof – in Rheinberg-Budberg, ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

#### **BESTÄTIGUNGSVERMERK:**

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Satzungsbeschluss mit dem Beschluss des Rates der Stadt Rheinberg vom 19.03.2024 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO NRW) verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Stadt Rheinberg ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Rheinberg, den 27.03.2024

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister



Heyde  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) und des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Der Bebauungsplan Nr. 2, 1. Änderung und 1. Ergänzung – Gemeindefriedhof – in Rheinberg-Budberg, wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2, 1. Änderung und 1. Ergänzung – Gemeindefriedhof – in Rheinberg-Budberg, in Kraft.

**Hinweise:**

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die Entschädigungen der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB):

Unbeachtlich werden

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

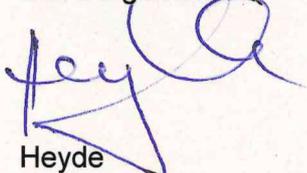
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

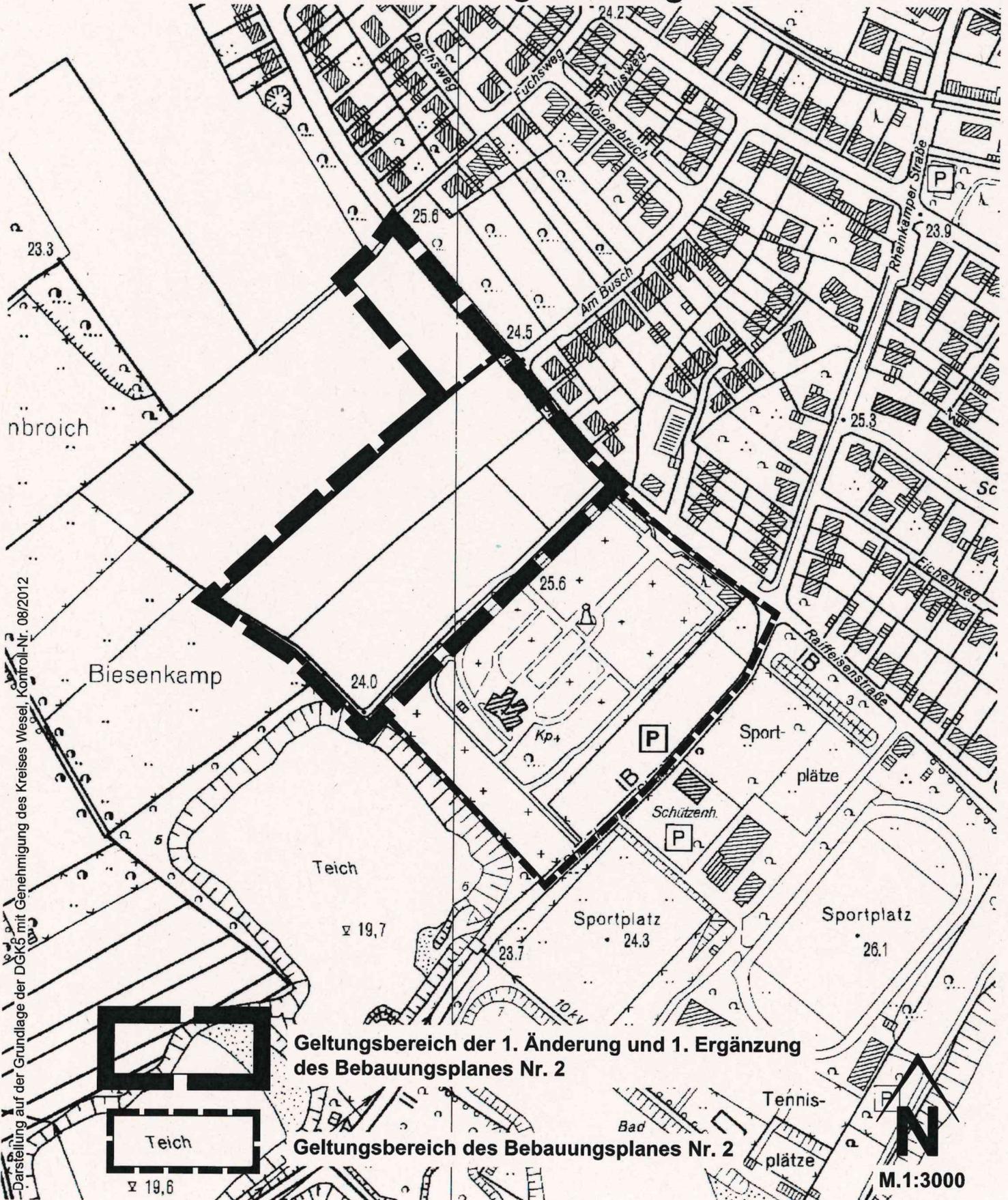
Rheinberg, den 27.03.2024

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister

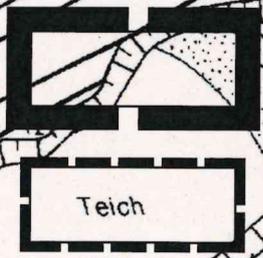


Heyde  
Bürgermeister

# Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2, 1. Änderung und 1. Ergänzung - Gemeindefriedhof - in Rheinberg-Budberg



Darstellung auf der Grundlage der DGK5 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 08/2012



Geltungsbereich der 1. Änderung und 1. Ergänzung  
des Bebauungsplanes Nr. 2

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2

N  
M.1:3000

## Bekanntmachung

### über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 58 - Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ – in Rheinberg-Alpsray und der 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg - Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ – in Rheinberg-Alpsray

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 den Beschluss gefasst, die Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 58 - Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ – in Rheinberg-Alpsray und der 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg - Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ – in Rheinberg-Alpsray einschließlich der dazugehörigen Begründungen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt Rheinberg beschlossen, die Geltungsbereiche der Bauleitpläne zu ändern. Die räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 58 - Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ – in Rheinberg-Alpsray und der 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg - Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ – in Rheinberg-Alpsray sind in den nachstehenden Übersichtsplänen dargestellt.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 58 - Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ – in Rheinberg-Alpsray und der 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg - Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ – in Rheinberg-Alpsray mit den dazugehörigen Begründungen und den Umweltberichten liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**von Montag, 08.04.2024 bis einschließlich Freitag, 10.05.2024**

im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt, Zimmer 245, während der folgenden Dienstzeiten sowie nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02843 - 171-283 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags - freitags	von 8.30 - 12.00 Uhr,
montags - mittwochs	von 13.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	von 13.00 - 17.00 Uhr

Jeweils ein Exemplar des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung, einschließlich der jeweiligen Begründung liegen zudem im Foyer der 2. Etage vor dem Sitzungssaal Zimmer 249 öffentlich aus. Die Planunterlagen können auch über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. auf der städtischen homepage aufgerufen werden:

[www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de)

[www.rheinberg.de/beteiligung-der-oeffentlichkeit](http://www.rheinberg.de/beteiligung-der-oeffentlichkeit)

Folgende umweltbezogene Informationen liegen ebenfalls öffentlich aus:

Umweltberichte – z.T. mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) – mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgütern. Des Weiteren liegen aus: Artenschutzfachbeitrag, Geotechnischer Bericht und Kurzstellungnahme zum Blendschutz.

Darüber hinaus liegen umweltbezogene Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege incl. Eingriffsregelung, Artenschutz, Gewässer-/Hochwasserschutz, Wasserwirtschaft/Entwässerung incl. Starkregenvorsorge, Gehölzschutz, (Boden-)Denkmalpflege, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Abfallentsorgung, Altlasten/Bodenschutz, Brandschutz, Erdbebengefährdung und Bergbau vor.

Soweit in den Bauleitplänen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, werden diese zu jedermanns Einsicht bei der o.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können zu den Entwürfen der Bauleitpläne Stellungnahmen vorzugsweise elektronisch übermittelt, bei Bedarf jedoch auch schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird bzgl. der Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

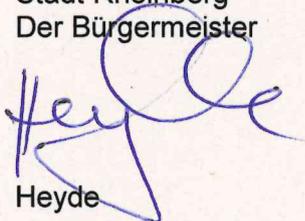
#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) und des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Rheinberg, den 27.03.2024

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister



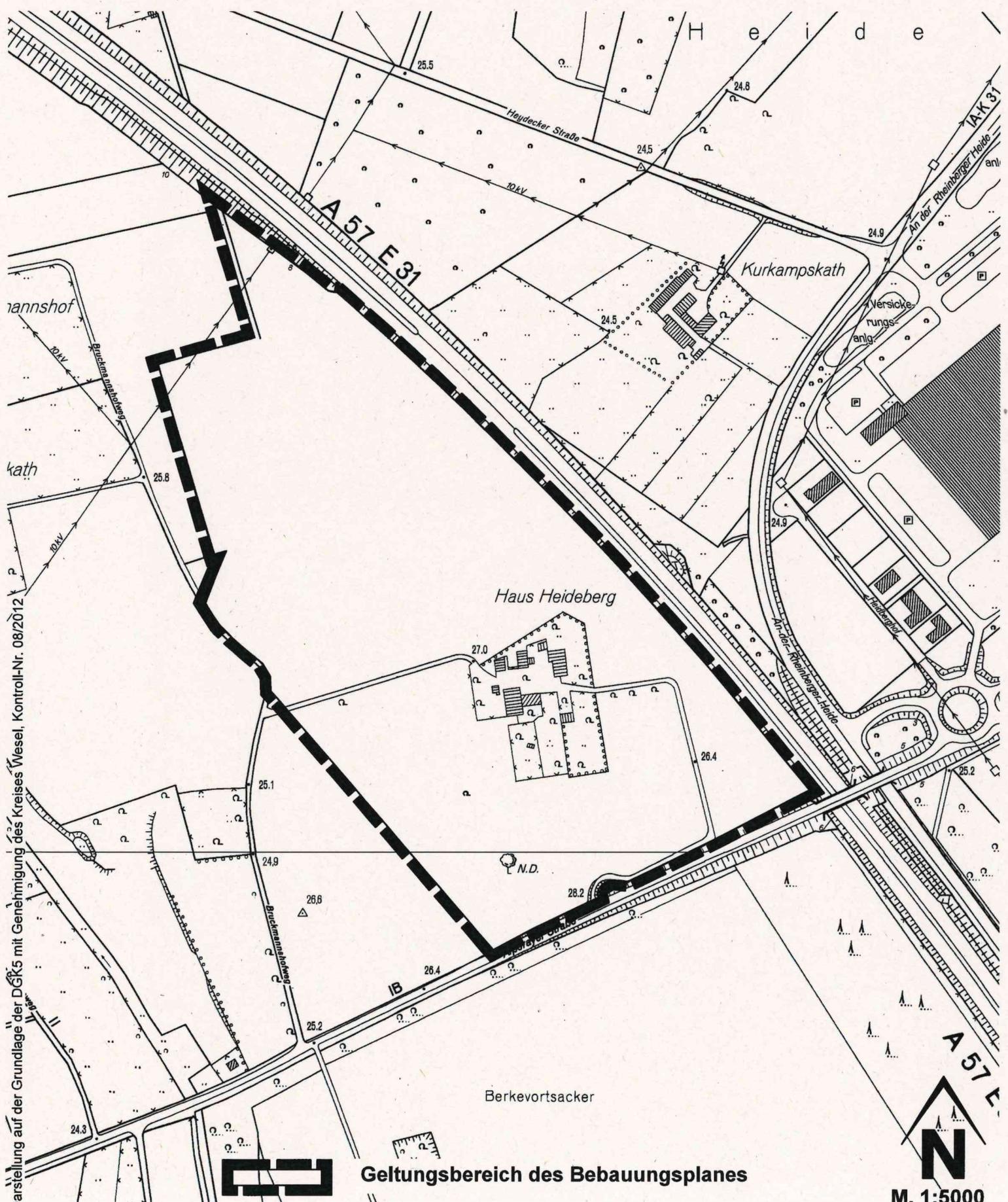
Heyde

# Übersichtsplan

## zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58

### - Photovoltaik-Freiflächenanlage "Haus Heideberg" -

### in Rheinberg-Alpsray



Herstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 08/2012

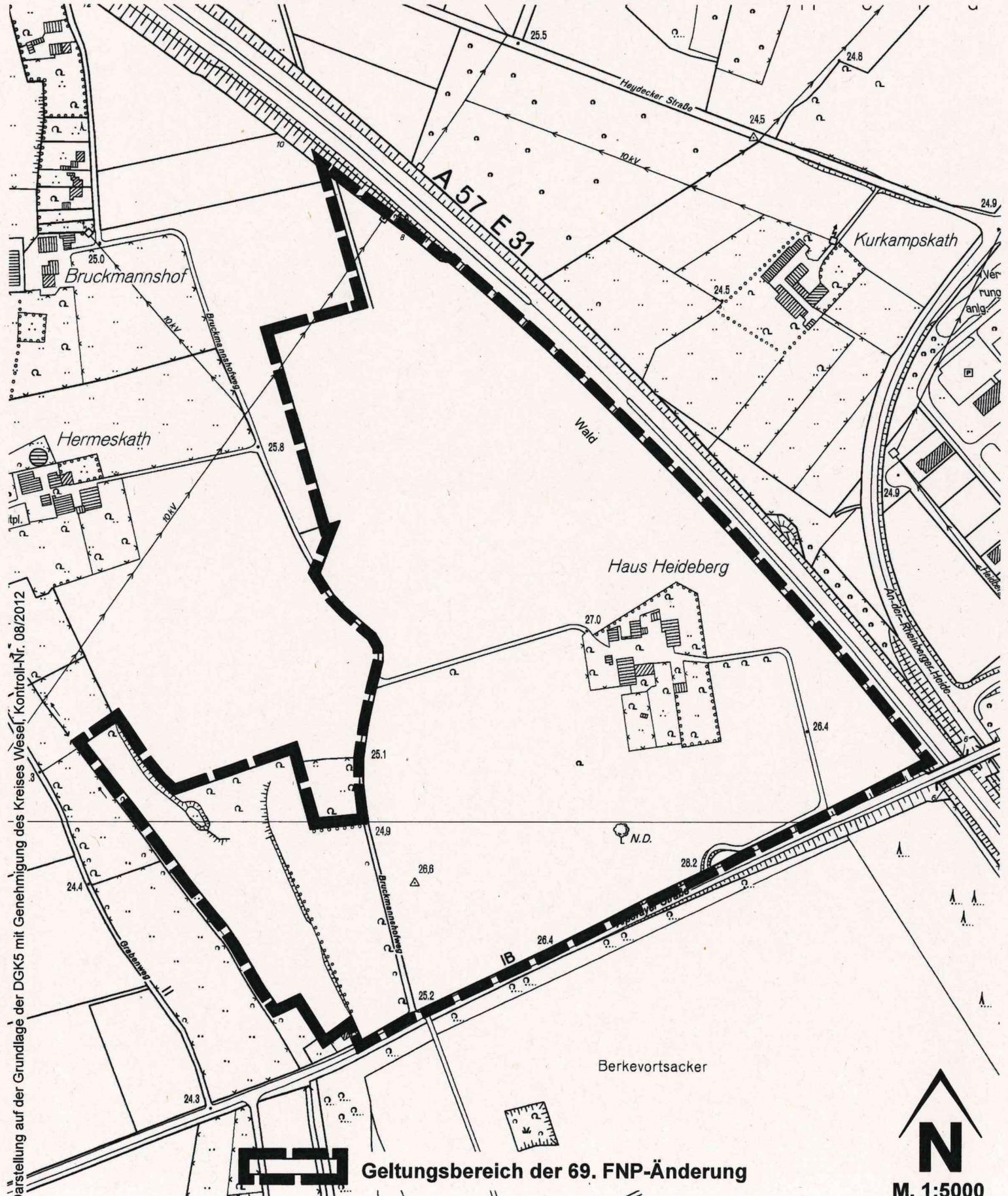
Geltungsbereich des Bebauungsplanes

M. 1:5000

# Übersichtsplan

## zum Geltungsbereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg

### - Photovoltaik-Freiflächenanlage "Haus Heideberg" - in Rheinberg-Alpsray



darstellung auf der Grundlage der DGK5 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 08/2012



Geltungsbereich der 69. FNP-Änderung

N  
M. 1:5000

## **Offenes Verfahren / Europaweite Ausschreibung**

Die Stadt Rheinberg schreibt auf der Grundlage der VgV die

**Kanalzustandserfassung gemäß der SÜwVo, Vergabe-Nr. 031/2024**

in einem offenen Verfahren aus.

Die Ausschreibung ist

- im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union
- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Internetportal *www.bund.de*
- im Subreport
- sowie im Internet unter *www.rheinberg.de*

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, 21.03.2024

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister

Heyde

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf der Grundlage der VOB/A folgende Maßnahme öffentlich aus:

### **Kanal- und Schachtsanierung Innenwall, Vergabe-Nr. 025/2024**

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Internetportal *www.bund.de*
- im Subreport
- sowie im Internet unter *www.rheinberg.de*

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-135.

Rheinberg, 22.03.2024

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister

Heyde  
Bürgermeister